

Zur Milchversorgung.

Der Kriegsausschuss für Konsumenteninteressen für Hamburg-Altona und Umgegend hielt am Montag im Börsegebäude eine Vertreterversammlung ab. Der Vorsitzende, Herr Ferd. Vichert berichtete über die Neuregelung der Milchpreise, die aus der inzwischen erfolgten Veröffentlichung der Preisprüfungsstelle (Nr. 325 A) bekannt geworden ist.

Die zunehmende Milchknappheit hat, wie uns weiter mitgeteilt wird, dem Kriegsausschuss Veranlassung gegeben, den Ursachen der Milchknappheit nachzuforschen. Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß viele Milchviehhalter weit weniger Milch als früher an die Molkereien abliefern und einen Teil der Milch selbst verbuttern. Zu dieser Selbstverbutterung gibt die Verordnung über Speisefette vom 20. Juni 1916 ihnen die Berechtigung; denn nach dieser Verordnung ist nur die Butter der Molkereien beschlagahnt und als Molkereien im Sinne dieser Verordnung gelten Betriebe, die täglich mehr als 50 Liter Milch verarbeiten. Jeder Milchviehhalter kann also heute bis zu 50 Liter Milch selbst verbuttern, ohne mit irgend einer Verordnung in Widerspruch zu geraten. Von diesem Rechte machen sehr viele Milchviehhalter ausgiebigen Gebrauch. Durch diese Selbstverbutterung geht aber erstens sehr viel Fett verloren, weil in der Buttererzeugung der Kleinbetrieb wenig rationell ist, zweitens wird dadurch die Butterrationierung völlig durchlöchert und drittens hat diese Selbstverbutterung zur Folge, daß die Großstädte nur sehr wenig Vollmilch erhalten, so daß es kaum möglich ist, den Bedarf der vollmilchbezugsberechtigten Personen zu decken. Aus diesen Gründen habe der Kriegsausschuss für Konsumenteninteressen für Hamburg-Altona und Umgegend eine Eingabe an die Reichsfettstelle gemacht und um ein Verbot der Selbstverbutterung der von den Milchviehhaltern gewonnenen Milch ersucht. Daraufhin ging von der Reichsfettstelle die nachstehende Antwort ein:

„Wenn auch die Ausführungen des Kriegsausschusses sehr beachtenswert sind, so kann dem Antrag auf Erlass eines allgemeinen Verbots der Selbstverbutterung von Milch durch die Milchviehhalter zurzeit nicht entsprochen werden. Die Wirtschaftsverhältnisse in den verschiedensten Gegenden des Deutschen Reiches weichen zu sehr voneinander ab, um derartige, tief in das Wirtschaftsleben einschneidende allgemeine Maßregeln zweckmäßig erscheinen zu lassen. Die Kommunalbehörden sind jedoch in der Lage, durch besondere Anordnungen Mißständen entgegenzutreten und für ihren engeren Bezirk ein Verbot der Selbstverbutterung von Milch zu erlassen, wenn es nach Lage der Sache geboten erscheint. Wir verweisen auf die §§ 13, 14, 15 und 16 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916. Ein großer Teil der Kommunalverbände hat von diesen Bestimmungen bereits Gebrauch gemacht. Es darf angenommen werden, daß mit der weiteren Durchführung der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der Milchverordnung vom 3. Oktober auch die etwa noch vorhandenen Mißstände, wie sie in der Eingabe hervorgehoben werden, verschwinden werden.“

Die Reichsfettstelle erkennt also die Gründe des Kriegsausschusses durchaus an und es ist zu hoffen, daß möglichst viele Kommunalverbände von dem Rechte des Erlasses eines solchen Verbots Gebrauch machen, so daß dann auch für das ganze Reich ein Verbot der Selbstverbutterung erlassen werden kann. Durch ein solches Verbot würde dann die Butterrationierung erst vollständig durchführbar sein. Vor allem würde aber die Milchzufuhr nach den Großstädten dann stärker werden.